

1777

Die Gründung der Jebenhäuser Judengemeinde – der Schutzbrief

„So lange in dem Römischen Reich Juden geduldet werden, sollen solche auch in Jebenhausen verbleiben ...“

1. Art des Dokuments:

Schutzbrief (Abschrift)

2. Entstehungsdatum:

7. Juli 1777

3. Umfang:

13 Seiten

4. Lagerort und Signatur:

Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 346 Bü 84 Q 6

5. Bearbeiter:

Dr. Stefan Lang/Dr. Karl-Heinz Rueß

6. Kurzzusammenfassung (Regest):

Freiherr Philipp Friedrich von Liebenstein nimmt am 7. Juli 1777 für unbestimmte Zeit fünf jüdische Familien und vier männliche ledige Juden, insgesamt 30 Personen, in seinen Schutz. Vereinbart wird eine künftige Gesamtzahl von 21 jüdischen Haushalten. Für sie bietet die Herrschaft günstige Bauplätze zur Errichtung eigener Häuser und einer Synagoge an, gleiches gilt für einen Friedhof und eine Mikwe, für die jährliche Gebühren zu entrichten sind. Zusätzlich hat jede Familie ein Schutzgeld von 12 fl. pro Jahr zu bezahlen. Den Juden, die von Frondiensten, Wache und Einquartierungen befreit sind, wird eine weitgehende innerjüdische Gemeindefreiheit gewährt, ebenso besitzen sie nahezu alle Freiheiten zu gewerblicher Bestätigung. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, steht ihnen ferner die Mitbenutzung der allgemeinen Gemeindevorrichtungen zu. Verboten sind indes der dauerhafte Erwerb von sowie der Handel mit Immobilien, die zuvor in christlichem Besitz waren. Detailliert geregelt sind die Rechtswege bei jüdisch-christlichen sowie innerjüdischen Konflikten oder bei Klagen gegen die Herrschaft. Das Verlassen der liebensteinischen Herrschaft ist zwar jederzeit möglich, aber durch hohe Abgaben erschwert.

7. Die Quelle im Original:

„Schutz Brief vor die Judenschaft zu Jebenhausen und mit selbiger bei ihrer Annahme errichteter Receß

Nachdeme der Hochwohlgeborene Herr Philipp Friedrich Reichs-Freiherr zu Jebenhausen, Eschenbach und Schlath und Seiner churfürstlichen Gnaden¹ zu Mainz wirklicher Kammerherr auf unterthäniges Ansuchen einiger jüdischer Familien sich entschlossen, in dem denenselben mit hoher und niedriger Gerichtsbarkeit alleine zuständigen Flecken und unmittelbaren Reichsritterort Jebenhausen zufolge der der unmittelbaren freien Reichsritterschaft nach allerhöchsten kaiserlichen Privilegien gleich denen Ständen des Reichs zuständigen Befugnis Juden in ihren Territorien zu haben, einige solche aufzunehmen und ihnen Schutz zu verleihen. Als ist zwischen Hochdemselben für sich, deren Erben und Nachkommen, Geschlechtsfolgern in Fidei Comisso² und allen andern etwa künftigen Besitzern ermeldten Reichsritterorts und Flecken Jebenhausen, falls selbiges – welches Gott in Gnaden verhüten wolle – auf Absterben des Freiherrlich von Liebensteinischen Mannesstamms an die ledige Anfallserben oder durch Tausch in andere Hände und an andere Familien oder Herrn kommen sollte, an einem, sodann derer Judenschaft am anderen Teil für sich und alle künftige in hiesigem Ort als Schutzjuden sich enthaltende Juden folgendes verbindlich, kräftig und unwiederruflich verabredet und verglichen worden, wie folgt und zwar:

1) So lange in dem Römischen Reich Juden geduldet werden, sollen solche auch in Jebenhausen verbleiben und unter keinem Vorwand von der jezige oder künftigen Herrschaft des Orts, auch um ein oder des andern etwa in oder außer der Herrschaft begehenden peinlich- oder bürgerlichen Verbrechens nicht alle ausgetrieben, noch die unschuldigen es nicht zu entgelten haben, oder die Herrschaft die Juden absterben lassen und keine jüngere mehr annehmen wollen, da selbige zwanzig Familien jederzeit zu dulden und Schutz zu geben sich verbindlich macht.

2) Solchem nach sollen zwanzig Haushaltungen angenommen und deren Zahl nicht überschritten werden. Bis solche vollzählig, behält die Herrschaft sich bevor, welche sie will, anzunehmen. Hernach aber sollen keine Fremden und der nicht eine Tochter von einem hiesigen Schutzjuden heurathet, oder ein Sohn eines hiesigen Schutzjuden heurathet, oder ein Sohn eines hiesigen Schutzjuden ist, ohne Bestimmung der mehresten Juden in Schutz genommen werden.

3) Die jetzige Annahme, bis einmal die Anzahl von zwanzig voll ist, ist ganz frei. Hingegen, wenn hernach einer angenommen wird und Schutz bekommt, bezahlt er, so er ein Sohn von einem hiesigen Schutzjuden ist, der Herrschaft fünfzehn, so er aber fremd ist, fünfundzwanzig Gulden für die Aufnahme in den Schutz, eine Tochter eines hiesigen Schutzjuden, so sich in dem Ort heurathet, ist frei, eine fremde aber bezahlt, wenn, wie gesagt, einmal zwanzig Haushaltungen allhier, vor die Annahme zehn Gulden.

4) Die Juden werden sich eigene Häuser bauen, dazu ihnen der Platz von der Gemeinde um einen billig geringen Preis angewiesen werden – sie auch außer der Steuer, weder an die Herrschaft noch die Gemeind nichts zu bezahlen haben, noch einige Dienste mit Jagen, Frohnen, Schaar³, Arrestanten, noch andere Wachten zu verrichten, auch mit Soldaten-Halten, Quartier, Vorspann⁴ oder sonsten, wie es Nahmen hat, niemalsen unter keinem Vorwand mit angelegt werden sollen, außer daß sie an denen Nachtwächter gleich denen Christen mit zu bezahlen haben. Wie dann ihnen Juden niemalsen nichts, so nicht expresse in gegenwärtigem respe.

Receß und Schutzbrief enthalten, zugemuthet oder abgeführt werden solle, es habe Nahmen wie es wolle. Auch dürfen so viele Juden in einem Hause beisammen wohnen, als wollen.

5) Vor Schutzgeld bezahlt jede jüdische Haushaltung oder Familie jährlich der Herrschaft zwölf Gulden. Eine Witfrau aber, so lange sie nicht wieder geheurathet, so ihr jederzeit freysteht, nur die Helfte. Eine ungeheuratheter Jud aber, der keinen Vatter oder Mutter hat, gleichwohlen aber handelt, solle um den Schutz gebührend nachsuchen, als ein

anderer Schutzjud geachtet werden, aber auch das ganze Schutzgeld bezalen, welches die Judenschaft, da einer vor alle und alle vor einen zustehen, durch ihrer Vorsteher einziehen, und jederzeit helftig auf Georgi und zwar Martini 1778 erstmals in gewichtigem Gold oder groben Silbersorten, kein Stück unter einem Gulden, in unzertrennter Summe vor so viele als sich in dem Ort befinden werden, einziehen, und dem herrschaftlichen Beamten ohne Mühe einliefern lassen. Dagegen haben die Juden keine Zungen von geschlachtetem Vieh, auch keine Geflügel zu geben, und solle dieses Schutzgeld niemalsen von keinem Herrn und unter keinem Vorwand erhöht werden.

6) Keine liegende Güter sollen die Juden nicht besizen, auch keine Häuser, so vorhero Christen gehöret, kauffen, noch auf privilegierte Hofstetten, sondern alleine auf Gemeindeplätze bauen, wol aber Häuser und Güter bestehen, und die, so ihnen durch Gant⁵ oder Schulden-Verweis zukommen, und sie daran angewiesen werden, da sie dieserhalben gleiches Recht mit denen Christen wie aller Orten haben, sechs Jahr – wenn sie nicht bälde ausgelöst werden, da jedem, der eine Zinslösung hat, selbige ohnehin und so diese sich solcher nicht bedienen wollen, allen übrigen Bürgern die Losung gegen baare Bezahlung und Abfertigung denen Rechten und hiesiger Dorfsordnung nach frei und ohnbenommen bleibt – behalten und an Bürgern in dem Ort zu verkaufen gehalten seyen.

7) Die Juden sollen alle ihre Statuta⁶, Ceremonien und Gebräuche nach ihrem Gesez und Religion ungehindert exerziren können und dürfen alle ihre Feste begehen, darzu ihnen zu dem Lauberhütten und Pfingstfest aus denen herrschaftlichen Waldungen das Laub unentgeltlich abgegeben und von dem Jäger gegen ein Taglohn an unschädlichen Orten angewiesen werden. Sie auch sogenannte Sabbathsmägde von denen Christen gegen Bezahlung dinge, Drähte ziehen und die Feste öffentlich auf denen Straßen ohne Hinderung und Versperrung derselben begehen. Nicht weniger, so sie wollen, in der sogenannten Aichgassen⁷, allwo ohnehin die Häuser von ihnen gebaut werden sollen, eine eigene Synagoge gegen Bezahlung des

Plazes bauen, auch ihre Todte nach ihrer Gewohnheit, Gesez und Gebräuchen zu aller Zeit, wie und wann sie wollen, ohngehindert begraben dürfen und zu all solchem die besondere Erlaubnis und anmit erlangtes Recht haben ohne Eintrag von männiglich.

8) Die Juden haben die Freiheit, alle im Reich erlaubte Commercia⁸, Salz allein ausgenommen, so sie bei dem Salzmesser in dem Ort gleich den Christen, der ihnen solches aber auch in dem nemlichen Preis liefern muß, zu treiben und solle kein Jud, so wenig als ein Christ in dem Ort mit dem Salzhandel sich abgeben wollen, so ist einem Juden erlaubt, bei gnädiger Herrschaft darum anzusuchen, und welchem sie dann hierzu die Concession erteilen wird, der solle gegen gewöhnlichen Accis solches ausmessen dürfen. Im Accis⁹ sollen die Juden denen Christen durchgängig gleichgehalten werden, auch selbigem nur von deme, wovon diese solchen bezahlen müssen, zu entrichten haben. Nicht weniger sollen sie in der Baron Liebensteinischen Fideikommißherrschaft und was nicht aus selbiger kommt, gleichfalls wie die Christen frey sein. Bier, Brantenwein und Brod sollen die Juden bei denen Wirthen und Becken in dem Orth zu nehmen gehalten seyn, und kein Bier und Brantenwein bei der darauf gesetzten Straffe in den Orth einzubringen. Hingegen ist ihnen erlaubt, vor sich zu eigenen Gebrauch, auch vor fremde Juden, keineswegs aber vor Christen, Wein frey einzulegen, davon sie nichts zu bezahlen, so aber einer mit Wein handeln wollte, so ihme erlaubt, bezahlt er wie ein Christ von dem Aymer 1 fl. 4 Kr. Accis. Vieh zu schlachten und das Fleisch Pfund oder Viertelweise zu verkauffen, ist denen Juden gegen den gewöhnlichen Accis, und daß sie es denen Fleischschauern anzeigen und es besichtigen, ob das Fleisch gesund gewesen, wie es die Christen auch thun müssen, ebenfalls erlaubt. Die Juden sollen kein ander als das in dem Orth allhier eingeführte Württemberger Gewicht, Meß und Ehlen [Ellen] und dieses gerecht bei zehn Gulden Straff führen.

9) Die Juden sollen bürgerliche Rechte mit Waid, Wasser, Sauerwasser, Trieb und Trab und was der-

gleichen – außer keine Gemeindteile, auch nichts von Holz oder Wildobst, so auf der Gemeind wächse – durchgängig genießen.

10) Und es solchem nach die Juden auch schuldig wären, alle bürgerlichen Dienste mit zu verrichten, hingegen aber solches wegen ihrem Gewerb, Sabbath, mit den Christen nicht gleichfallenden Festen und Feiertägen und anderer Ursachen wegen, nicht wol thunlich, als werden selbige, wie schon oben gesagt, von allen Personaldiensten freigelassen, dagegen solle jede Haushaltung oder Jud, der Schutz allhier hat, alljährlich zu dem Bürgermeisteramt und zwar an Lichtmeß 1779 erstmals und so auf diesen Termin fort an bezahlen einen Gulden, eine Witfrau die Helfte, solches durch ihre Vorsteher einziehen und in unzertrennter Summe zu der Bürgermeisterkasse bezahlen lassen.

11) Die Juden sollen bei Verlust des Schutzes und anderer nach Befund der Sache nachdrücklicher Ahndung und Straffe an keine andere Herrschaft, unter welchem Vorwand oder um welcher Ursache es wäre, sich wenden, um gegen ihren Schutzherrn Hülfe zu suchen. Wol steht ihnen frey, wann wieder all besser Verhoffen, so doch nicht geschehen solle, sie in ihrem durch gegenwärtigen Schutzbrief und Vertrag ihnen verliehenen Privilegien gestört und beeinträchtigt, oder ihnen etwas mehrers als darinnen enthalten, zugemutet oder abgefordert werden sollte, sich an das Löbliche Kanton Kocherische Ritterdirektorium¹⁰, doch keineswegs klagweise, oder als ob selbiges Richter noch ein Gerichtsstand wäre, einem zeitlichen Herrn zu Lebenhausen zu befehlen hätte, oder selbiger alldorten belangt werden könnte, sondern einzig um solches um gütliche Vermittlung in der Sache zu bitten, das dann auch andurch gehorsamst gebeten wird, sich darinnen hochgeneigt zu verwenden.

So aber durch solche Vermittlung nichts zu Stande kommen solle, haben die Juden, wie natürlich alle Unterthanen, Fug, sich an Kaiserliche Majestät und eines deren höchsten Reichsgericht¹¹ zu wenden, welche dann andurch allerunterthänigst gebeten seyn, hierauf nach dem Umstand und Erfund der Sache rechtlicher Ordnung nach reichs-satzungsmäßig zu prozedieren. Und auf gleicher

Weise solle verfahren werden, wann ein einzelner Jude gegen die Schutzherrschaft eine Klage und Beschwerde zu haben vermeinte. Und so ein Jud einen Christen oder Juden in bürgerlichen Rechts-händeln etwas zu klagen, soll er die Klage bei dem herrschaftlichen Beamten anbringen, der ihnen Recht sprechen oder dem Befinden nach vor hiesiges Gericht als in bürgerlichen Prozessen ersten Gerichtsstande bringen wird, worauf er, wenn er durch solche Urthel sich vernachtheiligt zu sein glaubet, an die Herrschaft schriftlich sich wenden und seine Beschwerdten vorbringen. Und so er auch mit diesem Urthel sich nicht beruhigen zu können glaubt, stehet ihm frey, in der durch die die Geseze bestimmten Zeit und nach Ordnung der Reichsgeseze an eines deren beiden höchsten Reichsgerichte zu appellieren, welches man ihm niemals übelnehmen, noch ihm Appellation¹² entgelten lassen wolle.

12) Die Herrschaft wird denen Juden einen Begräbnisplatz von einem Morgen anschaffen, selbigen einmachen und umzäunen lassen, für dessen Erhaltung aber haben die Juden sodann zu sorgen. Aus solchem Platz nun wird die Judenschaft der Herrschaft alljährlich als einen ewigen Grundzins an Martini und zwar an Martini 1778 erstmals durch ihre Vorsteher bezahlen lassen 4 fl. und vor jede Leich vor einen verheurathete Person 1 fl. und vor eine unverheurathete Person 30 kr. Und so die Juden dereinstens¹³ einen größeren Platz zu ihrem Begräbnus nöthig hätten, solle ihnen gegen Bezahlung solche zu vergrößern vergönnt seyn. Und so jemand boshafter Weise solch Begräbnus entunehren, die Gräber violiren¹⁴, die Grabsteine zerschlagen oder sich sonst vergreifen würde, solle denen Juden, wenn sie den Thäter ausfindig machen und rechtlich überführen können, alle Satisfaktion gegeben und ein solcher also bestraft werden, als ob er sich an dem christlichen Kirchhof vergrieffen hätte, nicht weniger.

13) Wird die Herrschaft zum jüdischen gesezmäßigen Gebrauch deren Juden-Weiber auf ihren der Herrschaft eigenen Gütern einen Brunnen einmachen und ein Häuslein darüber bauen lassen, für deren Erhaltung aber sodann die Juden sorgen. Aus

selbigem haben sie alle Jahre gleichfalls einen Grundzins an Martini und zwar an Martini 1778 erstmals zu bezahlen 2 fl.

14) Die Juden haben die Freiheit, sich ihre Rabbiner, Vorsinger oder Schulmeister, auch den Vorsteher oder Barnas¹⁵ selbst zu erwählen. Jener ist von Schutzgeld frey, solle aber vor die Herrschaft das gewöhnliche Gebet in der Synagoge oder Schule verrichten, auch solle er unter die zwanzig nicht gezählt, sondern mit ihm einundzwanzig Haushaltungen seyn dürfen. Im Uebrigen wird er durchgängig einem anderen Juden gleich gerechnet.

15) Die Judenweiber sollen ihre weibliche Freiheit wie in der Burggrafschaft Burgau¹⁶ genießen.

16) So ein Jud mit einem andern Juden Strittigkeiten hat, soll es vor ihren Vorstehern ausgemacht werden, sofern es nicht in die herrschaftlichen Jura einschlaget. Auch haben die Vorsteher Erlaubnis, bis auf 5 fl., nicht aber darüber zu straffen und von solchen 5 fl. solle die Helfte der Herrschaft, die andere Helfte aber dem Juden-armenkasten gehören, kleine Straffen in Wachs und was kein Geld gehöret allein vor die Synagoge oder Schule. In wichtigen Fällen, so Juden gegen Juden betrifft, ist denen Juden erlaubt, bei einem gelehrt und gesetzverständigen Land-Rabbiner sich Rath zu erholen und nach dessen Aussprüche zu richten. So über eine Erbschaft unter ihnen Strittigkeit entstehet, haben sie gleichfalls die Freiheit, es unter sich durch ihre Vorsteher ausmachen oder einen andern Landrabbiner darinnen den Ausspruch tun zu lassen.

Bei ihren Verheurathungen stehet ihnen frey, solche Eheverträge unter sich zu verrichten, als sie wollen, insoferne solcher nicht gegen die Gesetze und allgemeine Rechte anstoßet.

So dürfen die Juden und haben das Recht, Testamenten und andere Verordnungen unter ihren Kindern zu machen, nur daß selbige nicht wieder die gemeinen Rechte laufen. Nicht weniger stehet denen Juden frey, ihre Inventuren und Theilungen bei Heurathen oder Todesfällen ganz alleine unter sich oder durch ihre Vorsteher oder durch den herrschaftlichen Beamten machen zu lassen.

17) Wenn ein Jud von hier hinwegziehen will, stehet

es ihm jederzeit frey und solle die Herrschaft ihme darinnen nicht hindern noch aufhalten. In diesem Fall aber hat er die Helfte von seinem Vermögen, von jedem 100 fl. 10 fl., wie ein Christ zu bezahlen und solches an Eydesstatt getreulich anzuzeigen. Nicht weniger bei allen außer der Herrschaft kommenden Erbschaften hat es die gleiche Bewandnus. Von Heurathsgütern aber derer woandershin verheuratheten Kindern bezahlt einer, er mag solchem viel oder wenig zum Heurathsgut geben, 15 fl.

18) Außer denen bei denen Christen auch geschlossenen Zeiten um Weihnachten, Ostern, allen Sonn- und Festtagen, bei Kaisers und herrschaftlichen Haustrauern. Als zu welchen Zeiten es bei Straffe verboten, haben die Juden die Erlaubnis, wann es ihnen beliebt, Spielleute zu halten.

19) Man wird sich zwar in all billigen Dingen derer Schutzjuden annehmen, auch ihnen alle reichs-satzungsmäßige Gerechtigkeit wiederfahren lassen. So aber der eine oder andere auswärts wieder Verhoffen ein Verbrechen begehen, sonst un-erlaubte Händel treiben oder die Leuthe betrügen, dadurch aber hiesige Judenschaft einen üblen Nahmen machen und derselben Gewerbe schaden sollte, so solle er keine Hülfe, Unterstützung noch Fürsprache, weder bei dem Beamten, noch bei der Herrschaft suchen oder selbige ihme erteilt werden.

Diesen respektive Schutzbrief und Receß solle der Judenschultheiß der gesammten Judenschaft alle Jahr einmal zur Nachricht und Nachachtung vorlesen, welcher Vorlesung ein jeder junger Jude, der das 15. Jahr seines Alters erreicht, anwohnen solle. Der Judenvorsteher wird gleichfalls alle Jahr und zwar an dem Neuen Jahr eine accurate Verzeichnus von denen in dem Orth befindlichen jüdischen Haushaltungen, aus wie viel Persohnen selbige bestehe, nebst derselben Alter, auch wie viel im selbigen Jahr gebohren, geheurathet oder gestorben, nach Einrichtung des christlichen Seelenregisters gedoppelt, eines der Herrschaft und eines zu dem Amt, so der Rechnung beizulegen, übergeben, damit man daraus sehen könne, ob die Judenschaft zu- oder abgenommen. (...)

So geschehen und geben, Jebenhausen,
den 7. Juli 1777

Philipp Friedrich, Freiherr von Liebenstein
Friedrich Wilhelm, Freiherr von Liebenstein (...)
Carl Friedrich, Freiherr von Liebenstein

Für die Judenschaft: Elias Gutmann, Salomo Ottenheimer, Abraham Sandel, Herz Marx, Beerle Weil, Daniel Samuel, Seligmann Löb, Abraham Gutmann, Jonas Moses."

8. Kommentar:

Der ausführliche Schutzbrief oder Vertrag zwischen Philipp Friedrich von Liebenstein und den unter Führung des Elias Gutmann aus Illereichen zuziehenden Juden spiegelt deutlich die vor der Aufnahme erfolgten Verhandlungen wider. Diese dokumentieren die Kompromisse zwischen den beiden Vertragsparteien und zeigen, dass die Inhalte der Schutzbriefe nicht allein vom Schutzherren diktiert wurden. Im Gegensatz zu vielen anderen Schutzbriefen wird hier eine zeitlich unbeschränkte Ansiedlung einer großen jüdischen Gemeinde geplant und die nötige Infrastruktur dafür geschaffen. Dabei wird den Juden in vielfacher Hinsicht entgegengekommen, vom moderaten Schutzgeld bis hin zur weitgehenden innerjüdischen Autonomie, günstigen Bauplätzen, Befreiung von Diensten und der Teilhabe an den Gemeindeinstitutionen. Deutlich wird auch die rechtliche Stellung der Juden als Bürger des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

Ein Zusatzvertrag (Nebenreceß) aus dem Jahr 1798 mit weiteren acht Punkten bestätigt das bisherige gute Einvernehmen zwischen Schutzherrschaft und Judengemeinde, der weitere Vergünstigungen gewährt werden. Die positiven Erfahrungen in Jebenhausen führte 1787 außerdem zur Aufnahme von Juden in Buttenhausen bei Münsingen, das in den Besitz der Liebensteiner gelangt war – ebenfalls der Beginn einer kontinuierlichen Judengemeinde.

9. Literatur:

Aron Tänzer, Die Geschichte der Juden in Jebenhausen und Göppingen. Mit erweiternden Beiträgen über Schicksal und Ende der Göppinger Judengemeinde 1927–1945. Neu hg. von Karl-Heinz Rueß, Weißenhorn 1988, S. 5–27.

Stefan Rohrbacher, Die jüdische Landgemeinde im Umbruch der Zeit. Traditionelle Lebensform, Wandel und Kontinuität im 19. Jahrhundert, Göppingen 2000.

Karl-Heinz Rueß, Die Gründung und Entwicklung der jüdischen Gemeinde, in: 800 Jahre Jebenhausen. Vom ritterschaftlichen Dorf zum Stadtbezirk, hg. von Anton Hegele und Karl-Heinz Rueß, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Göppingen Bd. 45, Göppingen 2006, S. 68–75.

¹ Des Bischofs von Mainz.

² Unteilbares Familienerbe.

³ Boten- und Transportdienste.

⁴ Transportdienst mit Pferden.

⁵ Pfändung; Ächtung von Schuldnern.

⁶ Regelungen oder Ordnungen.

⁷ Die erste Synagoge stand an der Aichgasse. Weil diese bald zu klein war, wurde 1803/04 an der Poststraße (heute Boller Straße) eine neue Synagoge erbaut.

⁸ Handelsgeschäfte.

⁹ Gebühren/Steuer.

¹⁰ Die Freiherren von Liebenstein gehörten zum Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft.

¹¹ Reichskammergericht und Reichshofrat.

¹² Einspruchsverfahren.

¹³ Zukünftig.

¹⁴ Beschädigen.

¹⁵ Vertreter gegenüber der Obrigkeit.

¹⁶ Markgrafschaft Burgau.

Schutzbrief von 1777, Fotografie des verschollenen Originals
im Archiv im Schloss Jehenhausen (Stadtarchiv Göppingen).

